

Der Kanton Luzern verschärft die Massnahmen gegen Maiswurzelbohrer



Aufgrund des starken Auftretens des Maiswurzelbohrers in den nördlichen Nachbarkantonen AG und BL sowie aufgrund von vereinzelt Funden im Luzerner Mittelland sieht sich der Kanton Luzern gezwungen, die Massnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Maiswurzelbohrers zu verschärfen. Die verschärften Massnahmen entsprechen den Vorgaben der eidg. Pflanzenschutzverordnung. Sie sind von den Betrieben in der Kern- und Sicherheitszone zwingend umzusetzen. Das betroffene Gebiet ist auf der Karte (Rückseite) ersichtlich.

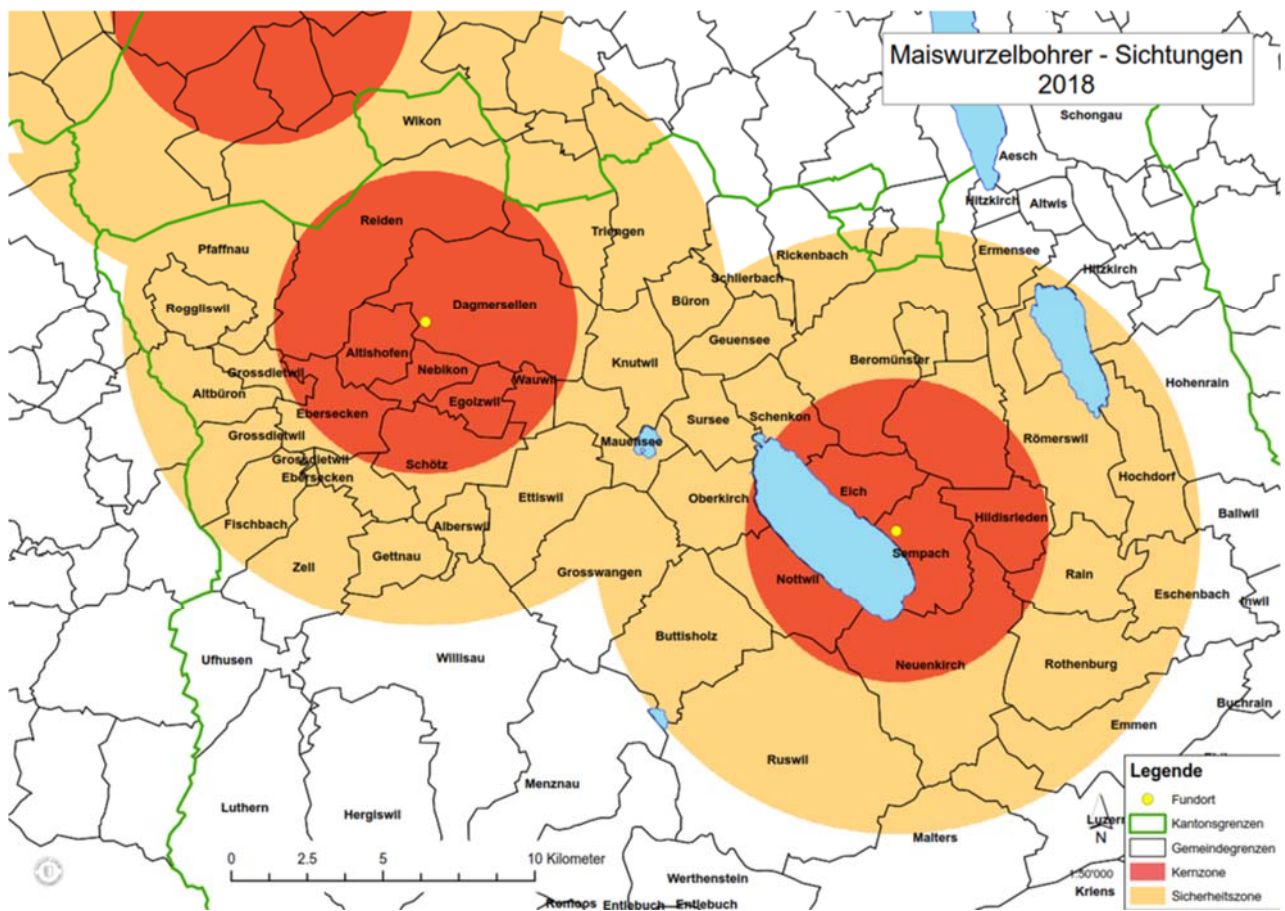
Kernzonen (rot):

- Maisanbau 2019 auf Parzellen, wo 2018 Mais stand, ist verboten
- Maistransporte jeglicher Art aus der Kernzone hinaus sind ab sofort bis zum 30. September 2018 grundsätzlich verboten. Erlaubt sind folgende Ausnahmen:
 - Siloballen und Trockenprodukte (Ganzpflanzenwürfel oder CCM-Würfel). Die Siloballen müssen in der Kernzone produziert werden. Die Trockenprodukte müssen in einer Grastrocknungsanlage in der Kernzone (Grastrocknungsgenossenschaft Hildisrieden und Umgebung, Grastrocknungsanlage Oberkirch) oder in der Sicherheitszone (GRAWI Winikon, Grastrocknungsanlage Winon, Grasag Ettiswil, Bürlí Trocknungsanlage Alberswil, Grastrocknungsanlage Zell) hergestellt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Parzellen mit Maispflanzungen, die bereits vom Maiswurzelbohrer befallen sind.
 - Betriebe in der Sicherheitszone, welche eigenes oder gepachtetes Land in der Kernzone bewirtschaften, dürfen exklusiv für den Eigengebrauch Mais aus der Kernzone ausführen. Solche Transporte sind der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa), Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain, Pflanzenschutz (Tel. Nr. 041 228 30 81), vorgängig zu melden.
- Empfehlung: Bodenbearbeitungs-Maschinen vor Verlassen der Kernzone mit Hochdruckwasser reinigen, um die Verschleppung von Käfern und Eiern zu verhindern.

Sicherheitszonen (gelb)

- Maisanbau 2019 auf Parzellen, wo 2018 Mais stand, ist verboten.

Die Allgemeinverfügung wird im Kantonsblatt publiziert. Informationen zur genauen Abgrenzung der Zonen können unter www.iawa.lu.ch auf einer Karte eingesehen werden. Wenn eine Parzelle von einer Zonengrenze durchschnitten wird, wird die Parzelle jener Zone zugeteilt, in welcher sie mehrheitlich liegt.



Fänge von Maiswurzelbohrer 2018 je mit Kernzone (5 km) und Sicherheitszone (5-10 km)

Mais: Maiszünslerbefall ermitteln



Von Maiszünsler-Larve befallener Maisstängel

Die trockenen Bedingungen im Juni erhöhten die Überlebensrate der Maiszünslerlarven. Dementsprechend ist lokal der Befall stärker als in anderen Jahren. Je nachdem, ob das Maisstroh zerkleinert oder untergepflügt oder Trichogramma-Schlupfwespen eingesetzt wurden, variiert der Befall von Feld zu Feld stark.

Kontrollen vor der Ernte sind wichtig, um abschätzen zu können, ob im nächsten Jahr eine Bekämpfung mit Trichogramma-Schlupfwespen sinnvoll ist.

Befallene Pflanzen haben eine violette Fahne, häufig geknickt, Bohrmehl in den Blattachseln oder am Kolben.

Bodenschutz über den Winter

Wenn die Hauptkultur (z.B. Getreide, Raps oder Mais) vor dem 31. August geerntet wird, muss entweder eine Winterkultur (z.B. Raps, Wintergetreide, Kunstwiese) oder eine Zwischenkultur angesät werden.

Ist am 31. August noch eine Kultur (z.B. Mais oder Rüben) auf der Parzelle vorhanden, ist man frei betreffend Ansaat einer Kultur. Eine Bodenbedeckung ist aber in jedem Fall zu empfehlen.

Die Ansaat- und Umbruchtermine können frei gewählt werden. Je früher, desto besser die Wirkung.

